

# Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 30. März 1962, Nummer 6

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **107 (1962)**

Heft 13-14

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

56. JAHRGANG

NUMMER 6

30. MÄRZ 1962

## Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1961

### VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

#### C. Besoldungen

##### 1. Besoldungen der Real- und Oberschullehrer

Gegen Ende des Vorjahres war das Problem der Festsetzung von Besoldungen für die neuen Lehrergruppen der Real- und Oberschullehrer in ein entscheidendes Stadium getreten, indem die Erziehungsdirektion am 22. Dezember 1960 eine diesbezügliche Vorlage dem Vorstand des ZKLV, sämtlichen Stufenkonferenzen, dem VPOD Sektion Lehrer, Zürich, dem Schulamt Zürich, dem Finanzamt der Stadt Winterthur und dem Verband der Präsidenten der Schulgemeinden des Kantons Zürich zur Vernehmlassung zugestellt hatte. Darin waren als Richtlinien für die Real- und Oberschullehrer im Grundgehalt, den kantonalen Zulagen und den Grenzen der Gemeindezulagen die Ansätze der Sekundarlehrer vorgeschlagen. Im Sinne einer Uebergangsregelung sollten diese unabhängig von Art und Stand der Ausbildung sowie dem Besitz der Wählbarkeit für alle Lehrer der Oberstufe gelten. Für die Erhöhung der versicherten Besoldung bei der BVK sind vom Staat und von den Versicherten drei Monatsbeträge zu leisten. Die bisherigen Zulagen an Versuchsklassenlehrer werden aufgehoben. Wo diese Klassen weiter bestehen, erhalten die Lehrer die Zulage für Sonderklassen.

Mit den Vertretern der Vorstände aller Stufenkonferenzen und der Lehrervereine Zürich und Winterthur wurde eine gemeinsame Eingabe vorbereitet, bis in den genauen Wortlaut festgelegt und schliesslich mit der Unterschrift sämtlicher Präsidenten am 18. Januar 1961 als Vernehmlassung an die Erziehungsdirektion eingereicht. Sie lautet:

Zürcher Kantonaler  
Lehrerverein Zürich, den 18. Januar 1961

An die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich,  
Walchetur, Zürich  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

*Betrifft: Festsetzung der Besoldungen der Lehrer der Realschule und der Oberschule. Uebergangsregelung und Versicherung der erhöhten Besoldungen. Richtlinien.*

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihrer Vorlage vom 22. Dezember 1960 bezüglich der Festsetzung der Besoldungen der Real- und Oberschullehrer zur Vernehmlassung und geben Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme bekannt, wie sie sich nach Rücksprache mit den Vertretern der Elementarlehrer-, Mittelstufenlehrer-, Oberstufenlehrer-, Sekundarlehrer- und Sonderklassenlehrerkonferenz ergeben hat.

##### A. Lehrer der Real- und der Oberschule

Mit voller Anerkennung stellen wir fest, dass vorgesehen ist, die Besoldungen der Real- und Oberschullehrer gemäss unserer Eingabe vom 11. November 1960 festzusetzen. Auch Ihre Vorschläge zur Uebergangsregelung und zur Lösung der Versicherungsfrage begrünnen wir und stimmen ihnen in vollem Umfange zu.

##### B. Lehrer der Sekundarschule

Wir vermissen eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme bezüglich der Ausbildung und Besoldung der Sekundarlehrer. Wir wiederholen deshalb unsere Forderung, für die Sekundarlehrer eine Ausbildungszeit von fünf Semestern zu anerkennen und eine Ueberprüfung der Ausbildung und Besoldung vorzusehen. Wir werden Ihnen in absehbarer Zeit unsere diesbezüglichen Vorschläge unterbreiten.

Sollte aus formellen Gründen ein Einbezug der Sekundarlehrer in den Besoldungserlass für die Real- und Oberlehrer nicht angängig sein, so ist der Ausdruck «Sekundarschule» in den Abschnitten I 1. und 2. Ihrer Vorlage zu streichen.

##### C. Lehrer an Versuchsklassen

Im Abschnitt IV Ihrer Vorlage ist festgelegt, dass die bisherigen Zulagen an Versuchsklassenlehrer aufgehoben und ersetzt werden durch die Zulage an Sonderklassenlehrer, die durch eine Gemeindezulage ergänzt werden darf. Eine Limitierung dieser Zulage halten wir für überflüssig.

Allgemein möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Besoldungsbezüge einzelner Lehrergruppen (Versuchsklassenlehrer, Sonderklassenlehrer ...) im Laufe der Zeit durch Gewährung von Zulagen so unübersichtlich geworden sind, dass wir eine Neuregelung nur begrünnen können. Eine diesbezügliche Eingabe der Sonderklassenlehrer ist Ihnen bereits zugegangen. Es darf wohl erwartet werden, dass in jedem Einzelfall der bisherige Besitzstand gewahrt bleibt. Wir gestatten uns deshalb, folgende zusätzliche Bestimmungen vorzuschlagen:

«In Gemeinden, in welchen die Einführung der neuen Oberstufenorganisation auf Beginn des Schuljahres 1961/62 noch nicht möglich ist, wird den Versuchsklassenlehrern die bisherige Besoldung gewährleistet.»

Zusammenfassend stellen wir fest, dass wir Ihrer Vorlage zustimmen, soweit sie die Real- und Oberschullehrer betrifft. Wir erwarten aber in irgendeiner Form Gewähr für eine baldige Ueberprüfung und Neufestsetzung der Ausbildung und Besoldung der Sekundarlehrer.

Ueberdies erfordert die Situation an der Primarschule, wie sie sich durch die Uebernahme von neuen Aufgaben im Zuge der Reorganisation der Oberstufe ergibt, die Ueberprüfung der Primarlehrerbesoldungen im Sinne der Anpassung und Wiederherstellung bewährter Besoldungsrelationen zwischen den einzelnen Volksschullehrergruppen. Angesichts des akuten Nachwuchsproblems an der Primarschule muss auch diese Frage möglichst rasch einer Lösung entgegengeführt werden.

Die Vertreter der unterzeichnenden Stufenkonferenzen haben der vorstehenden Stellungnahme des Vorstandes des Zürcher Kantonalen Lehrervereins zugestimmt.

Wir begrüßen Sie mit vorzüglicher Hochachtung:  
Zürcher Kantonaler Lehrerverein,  
der Präsident: H. Küng; der Aktuar: H. Künzli  
Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich,  
der Präsident: Dr. E. F. Bienz  
Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich,  
der Präsident: K. Erni  
Zürcher Kantonale Mittelstufenkonferenz,  
der Präsident: O. Wettstein  
Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich,  
der Präsident: R. Merz  
Konferenz der Sonderklassenlehrer des Kantons Zürich,  
der Präsident: K. Frey  
Lehrerverein der Stadt Zürich,  
der Präsident: K. Gehring  
Lehrerverein Winterthur,  
der Präsident: H. Schaufelberger

Dass im Zusammenhang mit der Besoldungsfestsetzung für die Real- und Oberschullehrer auch andere Lehrergruppen ihre Begehren anmeldeten, ist an sich begreiflich. Eine gleichzeitige Erfüllung war aber unmöglich, weil die zuständigen Instanzen grundsätzlich nicht bereit waren, strukturellen Begehren Rechnung zu tragen, sondern nur die Besoldungen der neuen Lehrergruppen festsetzen wollten. In jedem Stadium der Verhandlungen war der Kantonalvorstand darum bemüht, die Einheit der Lehrerschaft zu wahren, den Real- und Oberschullehrern zu der ihnen in Aussicht gestellten Besoldung zu verhelfen und ausserdem den Boden für zukünftige Besoldungsrevisionen der andern Lehrergruppen vorzubereiten. Der weitere Verlauf hat denn auch die Richtigkeit dieser Haltung bestätigt. Die Vorlage der Regierung vom 23. März 1961 (PB Nr. 7/8) entsprach in den Grundzügen dem Entwurf der Erziehungsdirektion vom 22. Dezember 1960, insbesondere wurde die Festsetzung der Besoldungen der Real- und Oberschullehrer auf die Höhe der Sekundarlehrerbesoldungen vorgeschlagen. In einer Eingabe an die kantonsrätliche Kommission wurde neben der Zustimmung zum Antrag noch einmal auf «die dringende Notwendigkeit einer Ueberprüfung und Ausgestaltung der Ausbildung der Sekundarlehrer hingewiesen und die Sicherstellung des Nachwuchses durch eine den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Entlohnung der Lehrerschaft aller Stufen verlangt». Alle politischen Fraktionen des Kantonsrates stimmten der Vorlage ebenfalls zu. In der freisinnigen wie auch in der demokratischen Fraktion wiesen einzelne Votanten darauf hin, dass bei einer künftigen Aenderung der Ausbildungszeit der Sekundarlehrer deren Besoldungen erhöht werden sollten. Im Kantonsrat wurde am 19. Juni ein Antrag auf Nichteintreten abgelehnt und auch der Antrag eines Votanten auf sofortige Erhöhung der Sekundarlehrerbesoldungen mit 131 gegen 1 Stimme abgelehnt und darauf die Vorlage ohne Aenderung gutgeheissen.

## 2. Lehrerbildungsgesetz

Die im Oktober 1960 in der Stadt Zürich beschlossene Besoldungsrevision konnte sich wegen der kantonalen Limite für die städtischen Volksschullehrer nicht voll auswirken, während die andern Lohnempfänger in den Genuss der neuen Besoldungsansätze kamen. In Verbindung mit dem Lehrerverein der Stadt Zürich wurden die tunlichen Schritte für eine Revision des Lehrerbildungsgesetzes erwogen und auch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung in Aussicht genommen. Zu dieser Zeit tauchte plötzlich das Problem einer Einheitsbesoldung auf. Wie schon bei der Behandlung der Motion Kramer, die dasselbe Ziel verfolgt hatte, lehnte die Lehrerschaft eine solche Lösung als zu starr und den Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragend ab. Auch die Konferenz der Schulpräsidenten verwarf die Einheitsbesoldung, und die Frage wurde offenbar später nicht mehr weiterverfolgt.

In einer ersten Eingabe an die Erziehungsdirektion wurde auf die Situation in der Stadt Zürich und der Gemeinde Pfäffikon hingewiesen, wo Besoldungserhöhungen wegen der Limite an die Volksschullehrer nicht voll ausbezahlt werden können. Anlässlich der Beantwortung einer Interpellation von alt Stadtrat Peter im Kantonsrat war bei den zuständigen Stellen eine gewisse Bereitschaft für eine massvolle Erweiterung der Limitierung der Gemeindezulage festzustellen. Mit einer zweiten Eingabe an die Erziehungsdirektion wurde um eine Revision des Lehrerbildungsgesetzes ersucht, die nicht nur den momentanen Bedürfnissen, sondern auch einer zukünftigen Entwicklung Rechnung trägt. Auf eine weitere Eingabe von Ende Mai erhielten wir Anfang Juni Gelegenheit, uns zur beabsichtigten Erweiterung der Limite von  $\frac{1}{3}$  auf 40 % des Grundgehaltes zu äussern und in einer Aussprache mit dem Herrn Erziehungsdirektor unsere Stellungnahme weiter zu begründen. Die Delegiertenversammlung vom 17. Juni stimmte den Vorschlägen des Kantonalvorstandes einmütig zu, und bereits am 24. Juni wurden folgende Begehren eingereicht und ausführlich begründet:

1. Strukturelle Verbesserung der Grundgehälter unter Wahrung der bisherigen Relationen und mit Wirkung ab 1. Januar 1961.
2. Dienstalterszulagen nach längerer Dienstzeit.
3. Ermächtigung des Regierungsrates, mit Genehmigung des Kantonsrates über Beibehaltung, Umfang und Aufhebung der Limitierung der Gemeindezulagen zu beschliessen. (Siehe PB Nr. 16, S. 61.)

Die Erziehungsdirektion ging auf diese Begehren nur in der Weise ein, dass sie der Regierung die Heraufsetzung der Limite von  $\frac{1}{3}$  auf 40 % beantragte. Die strukturellen Begehren wurden auf später verwiesen und die Dienstalterszulagen nach längerer Dienstzeit als noch nicht spruchreif bezeichnet.

Mit weiteren Eingaben an die Regierung und schliesslich auch an die kantonsrätliche Kommission wurden noch einmal die Nachteile der bisherigen starren Regelung unterstrichen und mit Zahlen belegt. Sodann wurde die voraussichtliche Entwicklung dargestellt und eine anpassungsfähigere Regelung statt auf der Gesetzesstufe in der durch Regierung und Kantonsrat festzusetzenden Verordnung verlangt.

Im Kantonsrat wurde von verschiedener Seite für eine Uebertragung der Kompetenz zur Festsetzung der Grenzen für Gemeindezulagen an Regierungs- und Kantons-

rat votiert und auch die Abschaffung der Limitierung sowie ihre Erhöhung auf 50 % beantragt. Alle Abänderungsanträge wurden jedoch mit grossem Mehr abgelehnt und die bereinigte Vorlage mit 131 : 0 Stimmen angenommen. (Siehe PB Nr. 1, 1962, S. 1.)

Die Volksabstimmung wird am 21. Januar 1962 erfolgen. Es sei vorweggenommen, dass die Gesetzesänderung mit erfreulichem Mehr auch vom Zürchervolk gutgeheissen wurde.

### 3. Besoldungsrevision 1962

Im Laufe des Jahres 1961 zeigte der Index der Lebenshaltungskosten der Stadt Zürich, auf den sich die Regierung jeweils stützt, folgende Veränderungen:

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
183,2	183,3	183,2	183,1	183,8	184,0	184,4
Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
185,2	185,9	186,1	189,1	189,3		

Von seiten der Arbeitnehmer wurden deshalb in Bund, Kantonen und Gemeinden Begehren um Lohn-erhöhungen gestellt. Mit der Besoldungsfestsetzung von 1959 war im Kanton Zürich ein 181,3 Punkten entsprechender Teuerungsausgleich erreicht worden. Der VPOD verlangte in einer Eingabe an die Regierung u. a. die Aufhebung der drei untersten Dienstaltersstufen, wobei oben gleichzeitig drei weitere Dienstjahresstufen angesetzt werden sollten. Der Aufstieg vom Minimum zum Maximum sollte in 8 Jahren (bisher 10 Jahren) erfolgen, und nach dem 15. Dienstjahr sollte eine Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsklasse oder eine Besoldungserhöhung um 2 Dienstjahresbetreffnisse eintreten. Die übrigen Personalverbände konnten sich mit diesem Vorschlag nicht befriedigen und verlangten mit Wirkung ab 1. Juli 1961 eine Teuerungszulage von 2 % und eine Realloohnerhöhung um 6 %. In Konferenzen mit der Finanzdirektion wurde schliesslich eine Einigung erzielt bei einer Teuerungszulage von 4 % und einer Realloohnerhöhung von ebenfalls 4 %. Den Mittelschullehrern wurde die Einstufung in die 14. Besoldungsklasse des kantonalen Personals zugestanden. So ergaben sich folgende Grundsätze für die Besoldungsrevision von 1962:

#### Bereinigte Grundsätze für die Besoldungsrevision 1962

1. Festsetzung des Teuerungsausgleichs auf 188,6 Indexpunkte (bisher 181,3 Punkte) durch Gewährung einer Teuerungszulage von 4 % auf den Grundbesoldungen.
2. Realloohnerhöhung von 4 % auf den Grundbesoldungen.
3. Einbau der Realloohnerhöhung und der Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen.
4. Zusätzliche Erhöhung der Maxima der oberen Klassen der Besoldungsverordnung, für die Klasse 17 bis zur neuen Maximalbesoldung der Klasse 1 des Bundes.
5. Erhöhung der in andern Besoldungserlassen festgesetzten Besoldungen im gleichen Sinne wie bei der Besoldungsverordnung.
6. Zusätzliche Erhöhung der Mittelschullehrerbesoldungen auf Fr. 19 020.- bis Fr. 26 280.-.
7. Zusätzliche Erhöhung der Besoldungen der Assistenzärzte und Institutsassistenten auf Fr. 10 800.- bis Fr. 18 000.-.

8. Erhöhung der versicherten Besoldung auf die Ansätze der neuen Grundbesoldungen, unter Einbezug der über 60jährigen Versicherten.
9. Aenderung der Ferienbestimmungen in dem Sinne, dass vom 35. statt vom 40. Altersjahr an ein Anspruch auf drei Wochen Ferien besteht.
10. Inkraftsetzen sämtlicher Aenderungen auf den 1. Januar 1962.

Am 23. November stellte der Regierungsrat die entsprechenden Anträge an den Kantonsrat. (Siehe PB Nr. 1, 1962, S. 2.)

Der Kantonsrat nahm erst im neuen Jahr dazu Stellung und genehmigte die Anträge ohne Aenderung.

#### 4. Ausserordentliche Zulage an das Staatspersonal für 1961

Da eine Rückwirkung der Neuordnung der Besoldungen auf 1. Juli 1961 nicht möglich war, stimmten die Personalverbände der Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage für 1961, verbunden mit einem Minimum, zu. Die Regierung beantragte 2 %, mindestens Fr. 250.-. Die kantonsrätliche Kommission erhöhte den Minimalbetrag auf Fr. 300.-, wie er vom Personal verlangt worden war, und der Kantonsrat bewilligte am 11. Dezember die ausserordentliche Zulage mit 115 : 0 Stimmen. Es war noch verfügt worden, dass sich die Gemeinden bei der Zulage an die Volksschullehrer im gleichen Verhältnis wie beim Grundgehalt zu beteiligen hätten. Viele Gemeinden haben denn auch 2 % auf den Gemeindezulagen ausgerichtet. Dank der speditiven Behandlung der Vorlage konnten die Betreffnisse noch vor Jahresende ausbezahlt werden.

#### 5. Besoldung der Inspektoren für Knabenhandarbeit, der Berater für Vikare und der Turnexperten

Die Inspektoren für Knabenhandarbeit, die Berater für Vikare und die Turnexperten stossen sich daran, dass ihre Entschädigungen denjenigen der Inspektorinnen für Mädchenhandarbeit nicht gleichgestellt, sondern wesentlich niedriger angesetzt sind. Eine entsprechende Eingabe an die Erziehungsdirektion ist noch nicht beantwortet worden.

#### 6. Entschädigungen für Fakultativunterricht

Die Entschädigungen für den fakultativen Unterricht sind von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden. In der Stadt Winterthur konnte der grosse Rückstand auf vergleichbare Gemeinden durch eine massive Erhöhung behoben werden. Auch in andern Gemeinden sind ähnliche Bestrebungen im Gange. In der Stadt Zürich bemüht man sich um eine Angleichung an die für Fachlehrer gültigen Ansätze.

#### 7. Kinderzulagen

Seit der Festsetzung der Kinderzulagen im Jahre 1958 sind die Lebenshaltungskosten wesentlich gestiegen, so dass eine Erhöhung begründet erscheint. Im Kantonsrat ist bereits am 19. Juni 1961 durch A. Brugger, Zürich, eine Motion eingereicht worden mit dem Begehren, die Kinderzulage generell zu erhöhen und eventuell eine Staffelung in progressivem Sinne vom zweiten Kind ab einzuführen. Die Motion ist zur Prüfung an die Regierung überwiesen worden. H. K.

## Höchstgrenzen für Gemeindezulagen

Am 15. Februar 1962 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat den unten folgenden Antrag eingereicht.

*Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung von Höchstgrenzen für die Gemeindezulagen der Volksschullehrer*

(Vom . . . . .)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die mit Beschluss des Regierungsrates vom 23. März 1961 für die Primarlehrer festgesetzten Höchstgrenzen der Gemeindezulagen werden rückwirkend ab 1. Oktober 1960 und mit Wirkung bis 31. Dezember 1961 wie folgt abgeändert:

für Primarlehrer Fr. 2620.- bis Fr. 4800.-  
für Lehrer der Oberstufe Fr. 2750.- bis Fr. 4580.-

II. Ziffer IV Absatz I des Beschlusses des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer vom 29. Januar 1962 wird aufgehoben und rückwirkend auf den 1. Januar 1962 durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für die Gemeindezulagen (§ 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes) werden die folgenden, in zehn gleichen jährlichen Betreffnissen ansteigenden Höchstgrenzen festgelegt, wobei mit Beginn des elften vom Kanton angerechneten Dienstjahres die Höchstzulage ausgerichtet werden kann:

für Primarlehrer von Fr. 2820.- bis Fr. 5660.-  
für Oberstufenlehrer von Fr. 3100.- bis Fr. 5940.-  
für Arbeits- und  
Haushaltungslehrerinnen  
für die Jahresstunde von Fr. 85.- bis Fr. 169.-

III. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Im Abschnitt I wird eine Rückwirkung ab 1. Oktober 1960 bis zum 31. Dezember 1961 beantragt und eine Hebung der Limite, soweit es nötig ist, um denjenigen Kollegen, deren Besoldungen mit den Löhnen der Gemeindeangestellten nicht Schritt halten konnten, die Differenz nachzahlen zu können (insbesondere in der Stadt Zürich).

Im Abschnitt II setzt der Regierungsrat für die Primarlehrer die gesetzlich mögliche Höchstgrenze ein, während die übrigen Ansätze unter Beibehaltung der bisherigen Relationen innerhalb der Lehrerschaft festgelegt werden.

K-h

## Zürcher Kantonaler Lehrerverein

### MITTEILUNGEN

«Zürcher Schul-Kaleidoskop»

Obigen Titel trägt ein in zwangloser Folge erscheinendes Schulblatt, dessen erste Nummer im Februar 1962 herausgekommen ist. Es wird unentgeltlich an alle Volksschullehrer der Stadt Zürich abgegeben und setzt sich zum Ziel, durch Information und Diskussion der sachlichen Auseinandersetzung zu dienen.

Als Redaktor zeichnet Karl Schaub, Primarlehrer, Zürich. Die Zusammenstellung der einzelnen Nummern liegt in den Händen einer Gruppe von Kollegen aller

Volksschulstufen. Die Adresse der Redaktion lautet: «Zürcher Schul-Kaleidoskop», Postfach Zürich 42.

Das handliche Format und die bisher veröffentlichten interessanten Beiträge, welche in wohlthuender Kürze wichtige und aktuelle Themen behandeln, lassen hoffen, dass das Blatt auch gelesen werde. Das Bedürfnis nach vermehrter Information und Auseinandersetzung über Schulfragen jeder Art ist zweifellos vorhanden.

Wir begrüßen das Erscheinen des «Kaleidoskops» und wünschen ihm guten Erfolg und Beachtung.

Die Redaktion des PB

### AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

35. Sitzung, 30. November 1961, Zürich

Als Vertreter des Schweizerischen Lehrervereins in das Subkomitee «Kultur und Erziehung» der Landesausstellung 1964 in Lausanne hat sich Kollege Alex Zeitz, Primarlehrer in Zürich, in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

Dem Kantonsrat ist vom Regierungsrat ein Antrag auf Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage an das Staatspersonal für das Jahr 1961 zugegangen. Darin wird vorgeschlagen, dem Personal eine a. o. Zulage von 2% der Bruttobesoldungen, mindestens aber Fr. 250.-, auszuzahlen. Die Vertreter der Personalverbände hatten in ihren Verhandlungen 3% und mindestens Fr. 300.- gefordert.

Präsident Hans Küng orientiert den Kantonalvorstand über die Arbeit der Kommission zur Reorganisation der kantonalen Schulsynode, im besondern über die dort diskutierte Frage der Schaffung einer sogenannten Schulkonferenz.

Die Lehrerschaft des Schulkreises Zürich-Limmattal bekämpft in der kommenden Volksabstimmung die vom Schulvorstand beantragte und vom Gemeinderat gutgeheissene Vorlage über die Neueinteilung der Schulkreise in der Stadt Zürich.

Die Anzahl von Lehrervertretern in den Bezirksschulpflegen beschäftigt wiederum die Behörden. Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, dass in den kleinen Bezirksschulpflegen mindestens drei Lehrervertreter, in den grössern ein Fünftel bis ein Viertel der Mitglieder Vertreter des Lehrerstandes sein sollten.

36. Sitzung, 7. Dezember 1961, Zürich

Die Hauptversammlung der Zürcher Kantonalen Mittelstufenkonferenz hat am 2. Dezember 1961 eine Resolution gutgeheissen, in der Behörden und Lehrerorganisationen ersucht werden, dafür zu sorgen, dass durch eine entsprechende Erhöhung der Gehälter die früheren, bewährten Relationen zwischen den Besoldungen der Lehrer der Primarschule und der Oberschule wiederhergestellt werden.

Einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. Januar 1962 sollen die Anträge des Kantonalvorstandes auf Revision der Statuten des ZKLV unterbreitet werden. Es handelt sich um Abänderungen der Paragraphen 35, 40 und 42 und der Punkte 7. und 11. des Pressereglements. Nachdem der Kantonalvorstand schon vor geraumer Zeit materiell auf die Statutenrevision eingetreten war, erfolgt jetzt die textliche Bereinigung.

Eugen Ernst

(Fortsetzung folgt)